

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

STEUERGERICHTSHOF

Entscheid vom 16. Dezember 2005

In der Beschwerdesache **(4F 05 95)**

A.,

Beschwerdeführer,

gegen

die **Société de développement du Lac de la Gruyère**, vertreten durch die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe, Postfach 219, Route de la Glâne 107, 1701 Freiburg,

Beschwerdegegner,

betreffend

**kantonale und örtliche Aufenthaltstaxe für das Jahr 2005
(Verfügung vom 6. April 2005)**

hat sich ergeben:

- A. Am 6. April 2005 stellte die Société de développement du Lac de la Gruyère, vertreten durch die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe, A. eine pauschale (kantonale und örtliche) Aufenthaltstaxe im Betrag von 225 Franken in Rechnung.
- B. Mit Eingabe vom 3. bzw. 4. Mai 2005 reichte A. gegen diese Verfügung beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Er macht darin insbesondere geltend, er habe von der Existenz dieser Société de développement du Lac de la Gruyère bis heute keine Kenntnis gehabt. Er glaube kaum, dass sich diese Organisation je um Ferienhäuser auf 1100 m über Meer in "X." am Fusse der Z. gekümmert habe. Bis heute sei keine Präsenz sichtbar. Im Gegensatz zu anderen touristischen Destinationen im Kanton Freiburg und ausserkantonalen Tourismusgebieten werde im Gebiet von Z. nichts gefördert, sodass das dortige schöne Gebiet zunehmend an Bedeutung verliere. Dies sei nicht verwunderlich, wenn bei den Verantwortlichen kaum professionelle Institutionen zu finden seien. Am Ausgangspunkt der Sessel- und Skilifte der Téléphérique Z. fehle jegliche Infrastruktur und die vorhandenen Parkplätze glichen einem schmutzigen Sumpf. Schliesslich sei die pauschale Aufenthaltstaxe auch mit der immer bescheidener gewordenen Broschüre kaum gerechtfertigt.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 3. Juni 2005 schliesst die Vorinstanz auf Abweisung. Sie legt insbesondere dar:

"3. Der Umstand, dass Herr A. die Aufenthaltstaxe zahlt, berechtigt ihn, die geforderte Taxe und deren möglicherweise unangemessene Verwendung juristisch anzufechten.

Allerdings befreit eine solche Anfechtung der Nutzung der Taxe den Taxpflichtigen nicht von seiner Zahlungspflicht: Sie befähigt ihn lediglich, Korrekturen hinsichtlich der Verwendung des Erlöses der Aufenthaltstaxe zu verlangen.

4. Konkret gesehen ist es offensichtlich, dass der Beschwerdeführer die Realität der von der oben erwähnten "Société de développement" ausgeübten Tätigkeiten verkennt; übrigens schreibt er dem Verkehrsverein Verantwortlichkeiten zu, die nicht die seinen sind. In der Tat ist der Freiburger Tourismusverband in seiner Funktion als offizielle Kontrollstelle für die Tätigkeit der anerkannten Tourismusorgane der Meinung, dass die Aktivitäten der "Société de développement du Lac de la Gruyère" mit deren Auftrag übereinstimmen und dass ihre Finanzierung durch die örtliche Aufenthaltstaxe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

5. *Was die kantonale Taxe betrifft, bedeutet das oben genannte Argument (siehe Punkt 3) nicht, dass die Gäste, die an einem bestimmten Ort des Kantons ihre Taxe zahlen, am Ort der Erhebung selbst eine direkte Gegenleistung fordern können; dagegen profitieren sie mittels der Aufenthaltstaxe im gesamten Kanton von bestimmten Ausgaben, die für alle Besucher gemacht werden."*

In seinen Gegenbemerkungen vom 5. bzw. 6. Juni 2005 weist der Beschwerdeführer insbesondere darauf hin, dass er seit 1956 Eigentümer des periodisch für den Eigengebrauch benützten Ferienhauses in Y. sei, jedoch bis heute weder eine Mitteilung über die Existenz der Société de développement, noch eine Publikation über deren touristische Aktivitäten erhalten habe. Der Leiter der Freiburger Zentralkasse habe ihm auf Anfrage hin empfohlen, sich an den Präsidenten der Société de développement zu wenden, um dort Statuten, Tätigkeitsbericht und Nachweise über die Verwendung des Erlöses aus den Aufenthaltstaxen einzufordern. Bezeichnenderweise fehle deren Adresse sogar im Telefonbuch. Trotz zweimaliger Intervention habe man ihm dann in arroganter Ton zu verstehen gegeben, dass er nicht Mitglied sei und demzufolge weder Auskunft noch Unterlagen erhalte. Dieses inkompetente und unprofessionelle Verhalten einer für den Tourismus angeblich zuständigen Person bestätige seine in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Kritik. Abschliessend ersuchte der Beschwerdeführer den Steuergerichtshof, die umgehende Aushändigung der vergeblich angeforderten Unterlagen (Statuten, Tätigkeitsbericht, Investitionen) anzuordnen.

Der Aufforderung des Instruktionsrichters entsprechend reichte die Vorinstanz am 3. August 2005 die Statuten der Société de développement du Lac de la Gruyère, das Protokoll der Generalversammlung 2004 sowie die Rechnung 2004 und das Budget 2005 ein. Gleichzeitig betonte sie, sie könne in ihrer Eigenschaft als Kontrollstelle bestätigen, dass die Société de développement du Lac de la Gruyère ihren Verpflichtungen korrekt nachkomme und den Erlös aus der Aufenthaltstaxe "entsprechend den diesbezüglichen juristischen, gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen" verwende. Insbesondere stelle sie fest, dass die laufende Rechnung der Aufenthaltstaxen die verschiedenen vom Verkehrsverein getätigten Investitionen enthalte. Als solche seien diese Ausgaben und Investitionen umso weniger anfechtbar, als die genannte Rechnung stark defizitär sei (um mehr als 37'000 Franken) und das Defizit durch die ordentlichen Einkünfte und Fonds des Vereins, zu denen der Beschwerdeführer keinen Beitrag leiste, ausgeglichen werde.

Diese Unterlagen wurden dem Beschwerdeführer zwecks Ergänzung und Präzisierung seiner Beschwerde eröffnet. Mit Schreiben vom 3. bzw. 4. September 2005 hält der Beschwerdeführer an seinem Standpunkt fest. Gestützt auf die erhaltenen Unterlagen legt er insbesondere noch dar, die Société de développement du Lac de la Gruyère erstelle neben der Vereinsrechnung

eine separate Erfolgsrechnung über die Aufenthaltstaxen und die damit finanzierten Aufwendungen. Es erstaune ihn ausserordentlich, dass die mit den touristischen Aktivitäten in dieser Region beauftragte Organisation ihre Geldgeber (Aufenthaltstaxen) bis heute überhaupt nie orientiert oder zu besonderen Anlässen eingeladen habe. Bezüglich der laufenden Rechnung habe er bis heute weder davon Kenntnis gehabt noch durch ein Mitspracherecht Einfluss nehmen können. Angesichts der bewusst in Kauf genommenen defizitären Rechnungsabschlüsse hätte die Kontrollstelle intervenieren müssen. Verschiedene Posten erschienen als durchaus fragwürdig. Auf die entsprechenden näheren Ausführungen wird, soweit notwendig, im Rahmen der rechtlichen Erwägungen eingegangen. Abschliessend ersucht der Beschwerdeführer um "rechtliche Auskunft", ob mit einer (in den Statuten der Société de développement du Lac de la Gruyère vorgesehenen) Passivmitgliedschaft künftig sein Mitspracherecht bezüglich der Aufenthaltstaxen gewährleistet sei.

In ihren Gegenbemerkungen vom 4. Oktober 2005 unterstreicht die Vorinstanz insbesondere nochmals die Rechtsnatur der Aufenthaltstaxe als Zwecksteuer. Dementsprechend könnten die Erträge nur in einem - vor allem durch Art. 27 TG vorgeschriebenen - allgemeinen Rahmen, d.h. für Leistungen im Interesse der Gäste (Aufnahme, Information, Betreuung, touristische Anlagen von allgemeinem Interesse...) verwendet werden. Eine allenfalls unkorrekte Verwendung der Abgabenerträge befreie den Schuldner nicht von der Abgabepflicht. Hingegen sei dieser befugt, bei der Kontrollbehörde zu erwirken, dass diese für die Einhaltung der vorgesehenen Zweckverwendung Sorge. Im Übrigen könne der taxpflichtige Gast keine besonderen Gegenleistungen zu seinem persönlichen Vorteil fordern. Ebenso wenig stehe es ihm zu, bei der Auswahl der genannten Leistungen mitzuwirken. Soweit der rechtliche Rahmen gewahrt bleibe, sei dies Teil der Aktionspolitik des betreffenden Tourismusorgans. Diese Politik werde von den aktiven Mitgliedern des betreffenden Organs bestimmt, zu denen der Beschwerdeführer nicht gehöre. Der Beschwerdeführer verwechsle Aufenthaltstaxe und Mitgliederbeitrag hinsichtlich ihrer juristischen Tragweite sowie den Unterschied zwischen aktiven und passiven Mitgliedern einer Vereinigung. Unbegründet seien im Weiteren auch die Rügen im Zusammenhang mit der Buchhaltung des Verkehrsvereins. Auf die diesbezüglichen näheren Ausführungen wird ebenfalls, soweit notwendig, im Rahmen der rechtlichen Erwägungen eingegangen. Schliesslich stehe es dem Beschwerdeführer auch nicht zu, die im Voranschlag 2005 vorgesehenen Posten, welche nicht mehr als Intentionen seien, in Frage zu stellen.

In seinen Schlussbemerkungen vom 2. November 2005 rügt der Beschwerdeführer einleitend, die Freiburger Zentralkasse habe zu den entscheidenden Fragen bezüglich Aktiv- und Passivmitgliedschaft gar nicht Stellung genommen. Deren Unterstellung, dass er Mühe habe, zwischen aktiven und

passiven Mitgliedern einer Vereinigung zu unterscheiden, werde in aller Form zurückgewiesen. Zudem legt der Beschwerdeführer insbesondere (nochmals) dar, die Behauptung, dass die Erträge der Aufenthaltstaxen nur für Leistungen im Interesse der Gäste verwendet würden, entspreche nicht der Realität. Es sei auch widersprüchlich, einerseits zu behaupten, die unkorrekte Verwendung der Taxen befreie nicht von der Zahlungspflicht, andererseits jedoch darzutun, dass der Taxpflichtige im Hinblick auf die Einhaltung der Zweckverwendung bei der Kontrollstelle intervenieren könne. Im Übrigen bestehe offenbar keine Budgetwahrheit und massive Budgetüberschreitungen würden toleriert statt verhindert. Schliesslich fehle es an einer genügenden Information und die Vorinstanz sei eher auf Konfrontation denn auf Kooperation im Interesse des Tourismus aus. Abschliessend ersucht er den Steuergerichtshof erneut um eine Stellungnahme zu den bereits früher aufgeworfenen Fragen betreffend die Statuten des Verkehrsvereins.

**Der Steuergerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. a) Gemäss Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. September 1990 über den Tourismus (TG) ist gegen Entscheide über die Aufenthaltstaxen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Das Verwaltungsgericht bzw. der Steuergerichtshof, der über Streitigkeiten betreffend öffentliche Abgaben entscheidet (vgl. Art. 5 des Reglementes des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 1992), ist somit zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.
- b) Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) dreissig Tage. Die Beschwerde vom 4. Mai 2005 ist rechtzeitig eingereicht und innert der angesetzten Frist ergänzt worden. Sie vermag im Übrigen auch den formellen Anforderungen zu genügen, sodass darauf einzutreten ist.
2. a) Die Aufenthaltstaxen sind im 3. Kapitel des Gesetzes über den Tourismus geregelt. Art. 25 TG sieht die Erhebung einer kantonalen Aufenthaltstaxe im ganzen Kanton vor. Gemäss Art. 26 TG kann jeder anerkannte Verkehrsverein in seinem Tätigkeitsgebiet eine örtliche Aufenthaltstaxe erheben (Abs. 1). Der Ertrag aus der kantonalen und örtlichen Aufenthaltstaxe ist im Interesse der Gäste zu verwenden. Er trägt insbesondere dazu bei, die Leistungen für die Aufnahme, die Information und die Betreuung der Gäste sowie die touristischen Anlagen von allgemeinem Interesse zu finanzieren (Art. 27 Abs. 1 und 2 TG).

Art. 28 TG umschreibt den Kreis der taxpflichtigen Personen. Die Berechnung der Taxe bildet insbesondere Gegenstand der Art. 30 bis 34 TG. Gemäss Art. 30 wird die Aufenthaltstaxe je Übernachtung oder pauschal festgesetzt. Der Tarif der lokalen Aufenthaltstaxe wird durch Beschluss des Staatsrates aufgrund der Beherbergungskategorien und der Klassifikation der Verkehrsvereine festgesetzt, während die kantonale Aufenthaltstaxe im Ausführungsreglement festgelegt wird (Art. 31 Abs. 1 und 3 TG). Die kantonale Aufenthaltstaxe beträgt höchstens 1 Franken je Übernachtung und Person, während sich der entsprechende gesetzlich festgelegte Höchstbetrag der örtlichen Aufenthaltstaxe auf 2 Franken beläuft (Art. 32 TG). Das Ausführungsreglement vom 12. März 1991 zum Gesetz vom 20. September 1990 über den Tourismus (RTG) enthält in Art. 35 die Beträge der kantonalen Aufenthaltstaxe. Gemäss lit. a dieser Bestimmung werden pro Übernachtung und Person in Ferien- bzw. Zweitwohnungen oder beweglichen Bauten, die wie Zweitwohnungen benützt werden können, 80 Rappen erhoben. Der Beschluss des Staatsrates über die örtlichen Aufenthaltstaxen (vom 7. Februar 2000) setzt in Art. 2 den Höchstansatz für Zweitwohnungen bei Verkehrsvereinen der Kategorie 3, zu denen die Société de développement du Lac de la Gruyère gehört, auf 80 Rappen pro Nacht und Person fest.

- b) Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung handelt es sich bei der Aufenthaltstaxe um eine Zwecksteuer bzw. eine Kostenanlastungssteuer. Die Zwecksteuern werden zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes erhoben, und ihr Ertrag dient der Finanzierung der entsprechenden Auslagen. Mit einer Kostenanlastungssteuer werden besondere Aufwendungen des Gemeinwesens ganz oder teilweise auf diejenigen Pflichtigen überwältzt, die zu diesen Aufwendungen eine nähere Beziehung als die übrigen Steuerpflichtigen haben bzw. denen diese Aufwendungen in besonderem Masse anzulasten sind. Die Zweck- oder Kostenanlastungssteuer ist eine voraussetzungslos geschuldete Abgabe, also keine Kausalabgabe, sondern eine eigentliche Steuer (BGE 102 I a 143 ff.; BGE vom 14. Mai 2001 *in* ZBI 2002, S. 77 = [auszugsweise] Pra 2002, S. 275, je mit Hinweisen). Obwohl die Aufenthaltstaxe ihrer Rechtsnatur nach eine eigentliche Steuer ist, kann sie ohne Verletzung des in Art. 127 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung vorgesehenen Doppelbesteuerungsverbotens zusätzlich zu den ordentlichen Steuern erhoben werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Ertrag dieser Zwecksteuer in die allgemeine Staatskasse fliesst und diese dadurch zur ordentlichen Steuer wird (vgl. A. GRISEL, *Traité de droit administratif*, Neuchâtel 1984, S. 605 ff.; M. IMBODEN / R. RHINOW / B. KRÄHENMANN, *Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung*, Nr. 109 B I und III; A. SCHMID, *Hinweise zur rechtlichen Natur der Kurtaxe*, *Steuer Revue* 1986, S. 178 ff. sowie die dort erwähnten Autoren und Entscheide).

Um als Sondersteuer mit Art. 9 und 127 Abs. 3 BV (früher Art. 4 und 46 Abs. 2 aBV) vereinbar zu sein, muss die Aufenthaltstaxe ausschliesslich der Deckung von Auslagen im überwiegenden Interesse der Gäste dienen. Zudem muss es sich um eine Abgabe von geringer Höhe handeln, die nicht in der Grössenordnung derjenigen Steuern liegt, die der Pflichtige bei Wohnsitz am betreffenden Ort von seinem Erwerbseinkommen und vom beweglichen Vermögen zu bezahlen hätte (KRKE FR 1988 VI. B Nr. 1; BGE 102 I a 143 ff.; 101 I a 437 ff.; 100 I a 60 ff.; 93 I 24; 90 I 94 f.; BVR 1977 S. 399).

3. a) Die Verkehrsvereine sind gemeinnützige privatrechtliche Vereinigungen. Grundsätzlich ist ein Verkehrsverein auf Gemeindeebene tätig. Er kann jedoch seine Tätigkeit auf mehrere, in der Regel benachbarte Gemeinden ausdehnen (Art. 16 Abs. 1 und 2 TG). Nur die offiziell anerkannten Verkehrsvereine sind Träger der Tourismusförderung nach Art. 9 TG. Der Verkehrsverein, der offiziell anerkannt werden möchte, legt dem Freiburger Tourismusverband seine Statuten zur Genehmigung vor. Das Ausführungsreglement legt die obligatorischen statutarischen Bestimmungen fest (Art. 17 TG). Die Aufgaben der Verkehrsvereine sind in Art. 18 Abs. 1 TG umschrieben. Darunter fallen insbesondere: Pflege der Gastfreundlichkeit, Information und Betreuung der Gäste, touristische Nutzung der Schätze und Werte der Region, Förderung, Schaffung und Unterhalt touristischer Infrastrukturen, Durchführung von Anlässen, usw. Die Verkehrsvereine müssen ihre Jahresrechnung sowie die Tätigkeitsprogramme und die Rechenschaftsberichte dem Freiburger Tourismusverband unterbreiten (Art. 19 TG). Sind die Anforderungen des Gesetzes nicht mehr erfüllt oder kann der Verkehrsverein keine seinem Auftrag entsprechende Tätigkeit nachweisen, so wird die offizielle Anerkennung entzogen (Art. 20 TG).

Die Statuten der Société de développement du Lac de la Gruyère wurden am 28. Dezember 2001 erlassen und am 10. Januar 2002 von der zuständigen Stelle genehmigt. Aus Art. 1 Abs. 2 (in der am 22. April 2004 ergänzten Fassung) ergibt sich insbesondere, dass sich der Tätigkeitsbereich des Vereins auf beide Seiten des Greizersees, namentlich die Ortschaften Le Bry, Avry-devant-Pont, Gumefens, Sorens, Marsens, Echarlens, La Roche, Pont la Ville, Corbières, Hauteville, Villarvolland, Treyvaux und Rossens erstreckt. Bezüglich der Mitgliedschaft gilt:

"Membres actifs **Art. 4** *Sous réserve de l'article 5 ci-après, les Communes du cercle d'activité de la SD et les personnes morales ou physiques, domiciliées ou exerçant une activité dans la région et versant une cotisation annuelle, peuvent devenir membres actifs de la société.*

Membres passifs **Art. 5 1 Les résidents secondaires et les personnes morales ou physiques versant occasionnellement une cotisation peuvent devenir membres passifs de la société.**

2 Les résidents secondaires ont collectivement le droit, cas échéant par l'intermédiaire d'une association, d'avoir un représentant avec statut de membre actif au sein de la Société, ainsi qu'un siège au Comité"

Die Generalversammlung des Vereins befindet namentlich über die vorgesehenen Tätigkeiten, das Budget sowie die Jahresrechnung (vgl. Art. 14 der Statuten). Nach Art. 15 der Statuten können der Generalversammlung auch individuelle Vorschläge unterbreitet werden.

Gemäss den Ausführungen der Vorinstanz gelangte die Kontrollstelle zum Schluss, dass die Société de développement du Lac de la Gruyère ihren Verpflichtungen korrekt nachkommt und den Erlös aus den Aufenthaltstaxen vorschriftsgemäss verwendet.

- b) Im vorliegenden Fall rügt der Beschwerdeführer zunächst, er habe bisher in Y. vom Verkehrsverein nichts zu spüren bekommen. Dabei übersieht er, dass die angefochtene Rechnung einerseits die kantonale Aufenthaltstaxe umfasst, gegen die keine substantiierte Rüge vorgebracht wird, und dass andererseits die örtliche Aufenthaltstaxe von einem Verkehrsverein erhoben wird, dessen Tätigkeitsfeld ein viel grösseres Gebiet umfasst. Es braucht keiner langen Worte um darzutun, dass Ferienhausgäste in Y. (wie auch in den übrigen umliegenden Ortschaften) selbstverständlich von der ganzen touristischen Infrastruktur im Kanton und in der einmaligen Region des Greizersees profitieren können. Zudem ist in Erinnerung zu rufen, dass die Aufenthaltstaxe keine Kausalabgabe ist und dass es mithin keinen Anspruch auf eine individuell zurechenbare Gegenleistung gibt. Im Übrigen versteht sich von selbst, dass sich aus der Zahlung einer Kurtaxe kein Anspruch auf Sanierung des angeblich "sumpfigen" Parkplatzes beim Skilift Z. ergibt.

Ebenso wenig durchzudringen vermag der Beschwerdeführer mit dem sinn-gemässen Hinweis, er habe mangels näherer Information bisher nicht auf die Tätigkeit des Verkehrsvereins Einfluss nehmen können. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich in früheren Jahren an-scheinend nie um den Gegenstand und die Rechtfertigung der umstrittenen Kostenanlastungssteuer gekümmert hat, obwohl er bereits seit 1956 Eigen-tümer des Ferienhauses in Y. ist. Zudem hat er ja nun im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (auf Anordnung des Instruktions-richters) den Einblick in die verlangten Unterlagen erhalten, sodass er gestützt darauf seine Rechte wahrnehmen konnte und weiterhin kann.

Nicht einzutreten ist schliesslich auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm "rechtliche Auskunft" zu erteilen, ob mit einer (in den Statuten der Société de développement du Lac de la Gruyère vorgesehenen) Passivmitgliedschaft künftig sein Mitspracherecht bezüglich der Aufenthaltstaxen gewährleistet sei oder welche Vorkehren getroffen werden müssten, um dies zu erfüllen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens können nur die angefochtenen Aufenthaltstaxen sein. Unter welchen Voraussetzungen der Beschwerdeführer Mitglied des Verkehrsvereins werden kann und welche Rechte ihm aufgrund einer allfälligen Mitgliedschaft zustehen würden, ist nicht vom Steuergerichtshof zu beurteilen. Auf jeden Fall hängt - wie die Vorinstanz zu Recht einwendet - die Pflicht zur Zahlung der Aufenthaltstaxe nicht mit einer Mitgliedschaft beim Verkehrsverein zusammen. Der Erhebung einer Aufenthaltstaxe durch einen Verkehrsverein setzt einzig voraus, dass dieser offiziell anerkannt ist, was die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen voraussetzt. Beigefügt werden kann zudem, dass die Ferienhausbesitzer gemäss dem vorne wiedergegebenen Art. 5 Abs. 2 der Statuten einen Vertreter in den Vorstand des Verkehrsvereins entsenden können, sodass insofern eine gewisse Einflussmöglichkeit gegeben ist.

4. a) Wie bereits dargelegt (Erw. 2), ist der Ertrag der Aufenthaltstaxen zur Deckung von Auslagen im überwiegenden Interesse der Gäste zu verwenden. Andernfalls würde die Abgabe zur (gegen das Doppelbesteuerungsverbot verstossenden) eigentlichen Aufenthaltssteuer. Zum kurtaxenfähigen Aufwand gehören gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 102 Ia 143 Erw. 3) insbesondere der Personal- und Sachaufwand für ein gut ausgerüstetes Verkehrsbüro, Beiträge an Sportorganisationen, Sporteinrichtungen und Sportanlässe, der Aufwand für ein Kurorchester, der Unterhalt von Spazierwegen, Ruhebänken, Skipisten, eines Hallenbades, einer Kunsteisbahn, Rückstellungen von rund 20 % für zukünftige grosse Aufgaben des Fremdenverkehrs usw. Gemäss Lehre und Rechtsprechung (vgl. MARANTELLI, a.a.O. S. 375 ff. mit zahlreichen Hinweisen) gilt dies allenfalls auch hinsichtlich Auslagen für kulturelle Veranstaltungen aller Art, für Tourismusinformation, für lokale Fremdenverkehrsorganisationen, für Schuldzinsen und Amortisationen betreffend Investitionen im Interesse der Gäste usw. Nicht darunter fallen hingegen ordentliche Gemeindeaufgaben, Werbekosten, usw.

Wer eine zweckwidrige Verwendung des Ertrags von Kur- oder Aufenthaltstaxe rügen will, trägt die entsprechende Beweislast. Dabei ist dem Rechtsuchenden im Hinblick auf die Einreichung bzw. Substantiierung einer Beschwerde auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Im vorliegenden Fall ist dies auf Anordnung des Präsidenten des Steuergerichtshofes im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geschehen. Dabei ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass eine transparentere

und gästefreundlichere Informationspolitik des Verkehrsvereins wünschbar wäre.

- b) Aus den einverlangten Unterlagen ergibt sich, dass die Société de développement du Lac de la Gruyère bezüglich der Aufenthaltstaxen eine separate Erfolgsrechnung führt. Aus dieser ist ersichtlich, dass sich der Ertrag der Abgaben in den Jahren 2003 und 2004 auf je gut 60'000 Franken belief. Dementsprechend sind auch für das Jahr 2005 Einnahmen von 60'000 Franken budgetiert. Bei einem Aufwand von 76'935.60 Franken (2003) bzw. 98'358.05 Franken (2004) ergab sich ein Ausgabenüberschuss von 15'764.70 Franken (2003) bzw. 37'885.55 Franken (2004), welcher mit den übrigen Einnahmen des Verkehrsvereins ausgeglichen wurde. Für das Jahr 2005 ist ein Defizit von 31'100 Franken budgetiert. Über die Natur der - soweit möglich - mit den Aufenthaltstaxen finanzierten Ausgaben geben die verschiedenen Aufwandkonten Auskunft, welche in die vier Kategorien "Administration, Prestations info-accueil, Prestations d'animations, Prestations randonnées et sports" aufgeteilt sind.

Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich zunächst geltend, er habe bis heute vom Geschäftsgebaren des Verkehrsvereins keine Kenntnis gehabt und auch nicht durch ein Mitspracherecht darauf Einfluss nehmen können. Er sei erstaunt, dass Ausgabenbudgets erstellt würden, welche die verfügbaren Erträge wesentlich überschritten. Angesichts der vom Verkehrsverein bewusst in Kauf genommenen defizitären Rechnungsabschlüsse hätte die Kontrollstelle intervenieren müssen. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Anfechtung der Aufenthaltstaxen nicht dazu dienen kann, Budgetbeschlüsse abzuändern. Vielmehr kann grundsätzlich nur, aber immerhin geltend gemacht werden, der Ertrag der Aufenthaltstaxen werde nicht zweckgemäss verwendet, sodass die Abgabe ihre Natur als Kostenanlastungssteuer verliere.

Bezüglich der einzelnen Aufwandposten erhebt der Beschwerdeführer folgende Rügen:

"Während die Rechnung 2003 noch mit einem bescheidenen Ertragsüberschuss abschloss, resultiert für 2004 ein Nettoverlust von SFr. 15'337.35. Hier stellt sich die Frage, warum z.B. im Konto 5702 "Amortissements brochures" anstelle der budgetierten Fr. 12'000 eine Totalabschreibung von Fr. 24'999 auf Fr. 1.-- vorgenommen wurde, was eine Resultatsverschlechterung um Fr. 13'000 verursacht. Im Konto 5861 sind anstelle der mit Fr. 12'000 budgetierten Aufwendungen für den "sentier de légendes" Fr. 28'973.35 angefallen, was nach Abzug eines Sponsorings von Fr. 12'000 auch zu einer Ueberschreitung von Fr. 4'933.35 führte. Ohne diese Mehraufwendungen von Fr. 17'933.35 hätte sich eine entsprechende Resultatsverbesserung ergeben und damit ein Netto-Ertragsüberschuss von Fr. 2'596.40 resultiert.

Gleiches gilt für das Budget 2005. So ist z.B. im Konto 5703 die "Participation à l'ATG von bisher Fr. 6000 auf Fr. 24'000 annähernd vervierfacht gegenüber den Vorjahren budgetiert, was zu einer Mehrbelastung von Fr. 18'000 führt. Dazu kommt eine weitere Mehrbelastung von Fr. 15'000 auf Konto 5861 für den letzten Jahr eröffneten "sentier de légendes". Dadurch wird das Ausgabenbudget massiv überzogen und daraus resultiert ein erneuter Defizitabschluss. Ich vermute, dass hinter den tolerierten Defiziten die Absicht steckt, eine Begründung für eine allfällige Erhöhung der Aufenthaltstaxen zu suchen."

Dem entgegnet die Vorinstanz insbesondere:

"2.1. Das Prinzip, laut dem ein Konto «Leistungen zugunsten der Gäste» eigenständig zu führen ist, leitet sich von der rechtlichen Natur der Aufenthaltstaxe ab: Da deren Ertrag für bestimmte Zwecke zu verwenden ist, kann er nicht einfach in die allgemeinen Einkünfte des bezugsberechtigten Organs einfließen.

Aus diesem Grund sieht das geltende Recht (Ausführungsreglement zum kantonalen Tourismusgesetz, Art. 21) vor, dass die Rechnung der Verkehrsvereine entsprechend dem vom FTV festgelegten Kontenplan zu führen ist, ... ein Kontenplan, dessen Konzept dem oben erwähnten Prinzip genau entspricht. Diese Lösung erleichtert nicht nur die erforderlichen Kontrollen, sondern entspricht auch den Interessen der taxpflichtigen Gäste.

2.2. Der Rekurssteller bestreitet des Weiteren, dass ein solches Konto «Leistungen zugunsten der Gäste» defizitär sein kann.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass der betreffende Verkehrsverein buchhalterisch gesehen ein solches Ergebnis durchaus hätte vermeiden können; es hätte genügt, gewisse durch die Aufenthaltstaxe zu finanzierende Leistungen unter den allgemeinen Ausgaben zu verbuchen.

Dagegen hat die gewählte Lösung den Vorteil, dass sie klar ist, weil sie sämtliche als Konto «zugunsten der Gäste» betrachtete Leistungen zusammenfasst. Wie sie darüber hinaus zeigt, verwendet der Verein - entgegen der «Unterstellung» des Rekursstellers - einen erheblichen Teil seiner «freien», nicht durch Gäste finanzierten Einkünfte für diese Leistungen, anstatt eine durchaus mögliche Erhöhung der Aufenthaltstaxe vorzunehmen. Lässt sich da noch verstehen, dass sich Gäste über ein solches Vorgehen beschweren?

'Man könnte indessen zu Recht der Meinung sein, ein Posten der Rechnung 2004 - «Abschreibung Broschüren» (Fr. 24'999.-) - wäre eigentlich etwas fehl am Platz unter den Ausgaben «zugunsten der Gäste». Diese Feststellung ist allerdings nicht von Belang, wenn man bedenkt, dass die genannte Ausgabe erheblich unter dem

gesamten Fehlbetrag liegt, der durch die freien Mittel des Verkehrsvereins gedeckt wird. Im Übrigen hat der Rekurssteller diese Zweckverwendung nicht bestritten.'

- 2.3. *Was den Voranschlag 2005 betrifft, dürfte es dem Gesuchsteller, der, wie bereits erwähnt, kein Mitglied des Verkehrsvereins ist, genauso wenig zustehen, die Liste der unter Rubrik «Leistungen zugunsten der Gäste» vorgesehenen Ausgaben in Frage zu stellen, ... dies umso weniger, als die veranschlagten Posten nie mehr als Intentionen sind.*

Abgesehen von dieser prinzipiellen Feststellung, ist darauf hinzuweisen, das eine vom Gesuchsteller besonders kritisierte Ausgabe (Fr. 24'000.–) in Wirklichkeit eine der Leistungen betrifft, die gemäss Tourismusgesetz durch die Aufenthaltstaxe zu finanzieren ist: die Information.

Im vorliegenden Fall trifft es sich, dass die Informationsaufgaben der Verkehrsvereine im Rahmen der laufenden Reorganisation des Greyerzer Tourismus in Zukunft - unter Leitung des Tourismusverbandes des Greyerzerlandes - von den Verkehrsbüros der drei kantonalen Tourismuszentren der Region (Bulle, Charmey und Gruyères/Moléson) wahrgenommen werden. Der vom Gesuchsteller genannte Betrag entspricht so völlig gesetzeskonform einem Mitteltransfer, der mit der Delegation jährlicher Ausgaben einhergeht.

In seiner Eigenschaft als Instanz zur Überwachung der Tätigkeit der offiziellen regionalen und örtlichen Tourismusorgane hat der FTV diese Reorganisation begleitet und die damit verbundenen Transfers ordnungsgemäss genehmigt, soweit insbesondere die auf die Aufenthaltstaxe anwendbaren Prinzipien - und die Interessen der Gäste - gebührend gewahrt blieben."

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, welche Broschüren in der Sonderrechnung zu Lasten der Aufenthaltstaxen abgeschrieben worden sind. Es ist jedoch davon Vormerk zu nehmen, dass die Vorinstanz nun selber anzuerkennen scheint, dass es sich beim Betrag von 24'999 Franken nicht um eine Ausgabe zugunsten der Gäste handle. Daraus kann der Beschwerdeführer jedoch insofern noch nichts zu seinen Gunsten ableiten, als sich das Defizit in der Erfolgsrechnung "Aufenthaltstaxen 2004" auf 37'885.55 Franken beläuft. Der ebenfalls umstrittene Beitrag an den "Sentier des légendes" kann als aufenthaltstaxenfähig betrachtet werden. Dabei trifft es zu, dass der entsprechende Budgetposten (unter Berücksichtigung des Sponsorings) um 4'973.35 Franken (und nicht - wie vom Beschwerdeführer behauptet - 4'933.35 Franken) überschritten worden ist. Dementsprechend wurde denn auch das Budget 2005 von 12'000 auf 15'000 Franken angepasst. Auch daraus kann der Beschwerdeführer jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Im Übrigen hat die Vorinstanz plausibel dargetan, weshalb

der Budgetposten "Participation à l'ATG" erheblich (von 6'000 auf 24'000 Franken) erhöht worden ist. Auf jeden Fall hat der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen, dass es sich hier nicht um einen aufenthaltstaxenfähigen Aufwand handelt. Fragen kann man sich immerhin, ob der von der Vorinstanz angeführte Aufgabentransfer nicht (zumindest teilweise) eine entsprechende Reduktion anderer Aufwandsposten zur Folge haben müsste. Diese Frage betrifft jedoch nicht den vorliegend massgebenden Zeitraum, sodass schon deswegen nicht näher darauf einzugehen ist.

Aus all diesen Gründen erweist sich die Beschwerde vollumfänglich als unbegründet.